

Gesetz**zur Neuregelung des Gaststättenrechts im Land Berlin**

Vom 25. Juni 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz über Gaststätten in Berlin
(Berliner Gaststättengesetz – BlnGastG)****§ 1****Geltungsbereich und Gaststättengewerbe**

(1) Dieses Gesetz gilt für das Betreiben eines Gaststättengewerbes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen trifft, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die Gewerbeanzeigerordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

§ 2**Reisegaststättengewerbe, Vereine, Gesellschaften
und Kantinen**

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes im Reisegewerbe richtet sich nach den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung und den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen. § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Gewerbeordnung findet keine Anwendung. Die §§ 4, 6 und 9 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben. Dies gilt nicht für den Ausschank an Beschäftigte dieser Vereine oder Gesellschaften.

(3) Werden in den Fällen des Absatzes 2 alkoholische Getränke in Räumen ausgeschenkt, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen mietweise, leihweise oder aus einem anderen Grunde überlassen und nicht Teil eines Gaststättengewerbes sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 6 Absatz 1, § 7, § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Nummer 6, 10, 11, 17 und 18 und Absatz 2 keine Anwendung.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Ausübung eines Gaststättengewerbes in Kantinen für Betriebsangehörige sowie in Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Zolls und der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei. Gleiches gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gaststättengewerbliche Leistungen erbracht werden.

(5) Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen für den Betrieb eines Gewerbes, insbesondere des Baurechts, des Immissionsrechtsschutzes, des Arbeitsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts und des Lebensmittelrechts, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

§ 3**Anzeigeverfahren**

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeummeldung der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebs entsprechend § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung anzuzeigen. Anzugeben sind insbesondere:

1. die Betriebsart,
2. ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten,
3. ob und in welchem Umfang beabsichtigt ist, eine Außengastronomie zu betreiben,
4. wieviele Toiletten und Urinale nach Maßgabe des § 11 Absatz 1, 2, 3 und 5 vorgehalten werden,
5. ein Grundriss des Gaststättengewerbes nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1,
6. Erklärungen zur Barrierefreiheit nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1,
7. weitere Angaben gemäß einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1.

(2) Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich Gaststättengewerbetreibende nach Erstattung der Anzeige zur Ausübung des Gaststättengewerbes einer Stellvertretung oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person bedienen.

(3) Die Frist des Absatzes 1 Satz 1 beginnt mit Zugang der vollständigen Angaben und Unterlagen. Im begründeten Einzelfall kann von der Einhaltung der Frist des Absatzes 1 Satz 1 abgesehen werden.

(4) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 haben ausschließlich elektronisch über eine vom Land Berlin bereitgestellte Online-Anwendung zu erfolgen. Die elektronische Eingangsbestätigung gilt als Nachweis des Zugangs der Anzeige. Im begründeten Einzelfall kann bei nachgewiesener Unzumutbarkeit ein anderes Verfahren zugelassen werden.

(5) Die zuständige Behörde übermittelt die Daten der Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 4 unverzüglich den für Bauaufsicht, für Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, für straßenrechtliche Sondernutzung, für verkehrliche Regelungen und für die Lenkung des Straßenverkehrs zuständigen Behörden.

§ 4**Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes**

(1) Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe vorübergehend betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes elektronisch über eine vom Land Berlin bereitgestellte Online-Anwendung anzuzeigen. Hierbei sind anzugeben:

1. vollständiger Vor- und Nachname,
2. ladungsfähige Anschrift,
3. Ort und Zeit des besonderen Anlasses,
4. weitere Angaben gemäß einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1.

§ 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Ein besonderer Anlass im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt vor, wenn die beabsichtigte gastronomische Tätigkeit an ein kurz-

zeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

(3) Im begründeten Einzelfall kann von der Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist abgesehen werden.

§ 5

Zuverlässigkeitsprüfung

(1) Ist der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt, hat die zuständige Behörde anhand der gemäß den §§ 3 und 4 erstatteten Anzeigen unverzüglich die Zuverlässigkeit der Gaststättengewerbetreibenden und einer etwaigen Stellvertretung oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind zeitgleich mit einer Anzeige nach § 3 Absatz 1, 2 und 4 oder § 4 Absatz 1 folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen fordern, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlich sind. In begründeten Einzelfällen kann von der Vorlage von Unterlagen abgesehen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann die zuständige Behörde mit Einverständnis der zu überprüfenden Person die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister elektronisch bei der zuständigen Stelle einholen.

(3) Die Überprüfung gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich für den Ausschank von alkoholischen Getränken

1. als unentgeltliche Kostproben,
2. als unentgeltliche Nebenleistungen oder
3. an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb.

(4) Unzuverlässig im Sinne des § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung ist insbesondere, wer dem Alkoholmissbrauch, dem verbotenen Glücksspiel, der Steuerhinterziehung oder der Hehlerei Vorschub leisten oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird.

§ 6

Anordnungen und Untersagungen

(1) Zum Schutz der Gäste oder der im Betrieb Beschäftigten vor Gefahren für Leben oder Gesundheit kann die zuständige Behörde jederzeit Anordnungen erlassen. Pflichten, die die Gewerbetreibenden auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt haben, bleiben unberührt.

(2) Bei Verstößen gegen Vorgaben des Gaststättenrechts oder des Lebensmittel-, Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts kann die zuständige Behörde auch die Teilnahme an einer fachbezogenen Schulung der Industrie- und Handelskammer anordnen. Die Frist zur Einreichung des Teilnahmenachweises ist in der Anordnung zu bestimmen.

(3) § 35 der Gewerbeordnung findet für die Untersagung auch vor Beginn des Betriebes eines Gaststättengewerbes entsprechende Anwendung. Ein Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gaststättengewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

(4) Die zuständige Behörde kann das Gaststättengewerbe untersagen, wenn

1. eine Anzeige nach § 3 Absatz 1 bis 4 oder § 4 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird,

2. die für eine Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht werden,

3. nicht die erforderliche Anzahl an Toiletten oder Urinalen nach § 11 benutzbar vorgehalten werden oder

4. bei dem vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes der besondere Anlass im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht vorliegt.

(5) Die Beschäftigung einer Person in einem Gaststättengewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Untersagungen nach Absatz 4 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Auskunft und Nachschau

(1) Gaststättengewerbetreibende, ihre Stellvertretungen und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen (Auskunftspflichtige) haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Gaststättenbetriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen der Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes und des Artikels 28 der Verfassung von Berlin wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Nebenleistungen

(1) Im Gaststättengewerbe dürfen der Gewerbetreibende oder Dritte auch außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten als Nebenleistung Zubehörrwaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörrleistungen erbringen.

(2) Die Gaststättengewerbetreibenden dürfen zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch

1. Getränke und zubereitete Speisen, die sie in ihren Betrieben zum Verzehr an Ort und Stelle ausschenken oder anbieten, sowie

2. Tabak- und Süßwaren

an jedermann über die Straße abgeben.

§ 9

Verbote und Gebote

(1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
2. alkoholische Getränke erkennbar Betrunkenen anzubieten,
3. das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen und
4. das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

(2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

§ 10 Sperrzeit

(1) Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Absatz 2 unterliegen keiner Sperrzeit. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften zum Immissionsschutz.

(2) Für den Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33c der Gewerbeordnung in Gaststättengewerben gilt die Sperrzeit nach § 5 Absatz 1 und 2 des Spielhallengesetzes Berlin vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11 Toiletten

(1) Im Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe ist die gemessen an der Gastfläche erforderliche Anzahl an Toiletten und Urinalen für Gäste benutzbar vorzuhalten. Gastflächen im Sinne dieses Gesetzes umfassen alle Flächen und Räumlichkeiten, die den Gästen zum Aufenthalt sowie für den Verzehr von Getränken und Speisen zur Verfügung stehen. Bei Gastflächen im Freien bleiben im Rahmen der Feststellung der erforderlichen Toilettenanlagen nach Absatz 2 Flächen bis einschließlich 50 m² unberücksichtigt.

(2) Es müssen mindestens vorhanden sein

1. bei einer Gastfläche bis einschließlich 50 m² eine Toilette,
2. bei einer Gastfläche von mehr als 50 m² bis einschließlich 150 m² vier Toiletten und
3. bei einer Gastfläche von mehr als 150 m² bis einschließlich 300 m² acht Toiletten.

Abweichend von Satz 1 dürfen durch Urinale ersetzt werden

1. bei einer Gastfläche von mehr als 50 m² bis einschließlich 150 m² bis zu eine Toilette und
2. bei einer Gastfläche von mehr als 150 m² bis einschließlich 300 m² bis zu zwei Toiletten.

Für jede nach Satz 2 ersetzte Toilette sind jeweils zwei Urinale bereitzustellen. Bei einer Gastfläche von mehr als 300 m² erfolgt eine Festsetzung im Einzelfall.

(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 4 müssen mindestens die Hälfte der Toiletten ausschließlich für Frauen benutzbar vorgehalten werden.

(4) Für Gäste dürfen die erforderlichen Toiletten und Urinale nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(5) Eine Toilette für Gäste ist nicht erforderlich, wenn bei einer Gastfläche von höchstens 50 m² nicht mehr als zehn Plätze bereitgestellt werden; in diesem Fall ist im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf das Fehlen einer Toilette für Gäste hinzuweisen.

(6) Die zuständige Behörde kann für Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 12 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 oder 2 Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige nach § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 5, Absatz 4 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1, nicht unverzüglich anzeigt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 die erforderlichen Unterlagen nicht zeitgleich mit der Anzeige vorlegt,
5. entgegen einer Anordnung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 weitere Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. einer Anordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
7. entgegen der Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder einer Rechtsverordnung gemäß § 14 Absatz 2, den Nachweis der Teilnahme an einer Schulung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
8. entgegen einer Untersagung nach § 6 Absatz 3 oder 4 Nummer 1 bis 4 ein Gaststättengewerbe betreibt,
9. entgegen einer Untersagung nach § 6 Absatz 5 in einem Gaststättengewerbe eine Person beschäftigt,
10. entgegen § 7 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
11. entgegen § 7 Absatz 2 den Zutritt zu den für den Gaststättenbetrieb genutzten Grundstücken und Geschäftsräumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
12. über den in § 8 Absatz 1 oder 2 erlaubten Umfang hinaus Waren, Getränke, zubereitete Speisen, Tabak- oder Süßwaren abgibt oder Leistungen erbringt,
13. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 im Gaststättengewerbe Alkohol oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anbietet,
14. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 im Gaststättengewerbe alkoholische Getränke erkennbar Betrunkenen anbietet,
15. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 3 im Gaststättengewerbe das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise erhöht,
16. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 4 im Gaststättengewerbe das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht,
17. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet,
18. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anbietet,
19. entgegen § 10 Absatz 2 duldet, dass ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit während der Sperrzeit in Betrieb genommen wird,
20. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Satz 3, Absatz 2 Satz 1 bis 4, Absatz 3 Nummer 1 oder 2, nicht die erforderliche Anzahl an Toiletten oder Urinalen für Gäste benutzbar vorhält,

21. entgegen § 11 Absatz 4 erforderliche Toiletten durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 14

Verordnungsermächtigungen

(1) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung erlässt eine Rechtsverordnung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 3 und § 4 Absatz 1. Die Rechtsverordnung

1. bestimmt, welche weiteren erforderlichen Informationen in den Anzeigeverfahren nach § 3 und § 4 Absatz 1 anzugeben sind,
2. kann die Verwendung von Mustern zur Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 3 und § 4 Absatz 1 anordnen, die Gestaltung der Muster festlegen und Vorgaben darüber treffen, wie und in welcher Form diese auszufüllen sind,
3. kann Rahmenvorgaben für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung festlegen und
4. kann bestimmen, welche Daten zur Aufgabenwahrnehmung der in § 3 Absatz 5 bezeichneten Stellen zu übermitteln sind.

(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Schulung im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1, insbesondere

1. den Umfang und die Durchführung der Schulung,
2. die Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Schulung sowie
3. die Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Wer am 8. Januar 2027 ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe oder im Reisegewerbe rechtmäßig ausübt, hat das Gewerbe nicht erneut nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes anzuzeigen.

(2) Bis zum 8. Januar 2027 erteilte gültige Gaststättenerlaubnisse nach § 2 Absatz 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten im Sinne des § 55a Absatz 1 Nummer 7 der Gewerbeordnung fort. § 8 des Gaststättengesetzes gilt entsprechend.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten Auflagen und Anordnungen, die auf Grundlage der §§ 4, 5, 18 und 21 des Gaststättengesetzes und auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen erlassen wurden, fort. § 28 Absatz 1 Nummer 2 und 12 sowie Absatz 3 des Gaststättengesetzes und § 9 der Gaststättenverordnung vom 10. September 1971 (GVBl. S. 1778), die zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(4) Die auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 2a, Satz 2, Absatz 3 und § 5 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Gaststättenverordnung erteilten Auflagen und Verfügungen in Bezug auf Toiletten und Urinale bleiben bestehen, soweit nicht die Vorgaben des § 11 für die Gaststättengewerbetreibenden günstiger sind.

(5) Für Gaststättengewerbe im Sinne des Absatzes 1 findet § 11 erst zehn Jahre nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt Anwendung, sofern das Gaststättengewerbe bauordnungsrechtlich in dem Umfang weitergeführt wird, der zu diesem Zeitpunkt bestand, oder seitdem keine wesentliche Änderung eingetreten ist.

§ 16

Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das

zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anzeigeverfahren für den Betrieb eines Gaststättengewerbes § 9a“.
 - b) Die folgenden Angaben werden angefügt:
„Einheitlicher Ansprechpartner § 24
Übergangsvorschriften § 25“.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Ausgeviertel sind Gebiete, die eine hohe Dichte außen-gastronomischer Einrichtungen aufweisen und durch gesteigerten nächtlichen Publikumsverkehr besonders geprägt sind und in denen deshalb regelmäßig eine erhöhte Geräuschkulisse auftritt. Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann Ausgeviertel durch Allgemeinverfügung festlegen. Die Festlegung ist im Internet bekannt zu geben.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich der Außengastronomie“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Auf den Betrieb eines Gaststättengewerbes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Berliner Gaststättengesetzes vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung findet § 9a Anwendung.“
4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anzeigeverfahren für den Betrieb eines Gaststättengewerbes

(1) Wer beabsichtigt, ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Berliner Gaststättengesetzes zu betreiben, vorübergehend zu betreiben oder seinen Betrieb wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebs anzuzeigen. Dies gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes im Reisegewerbe.

(2) Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung erforderlich sein können, ob schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Anzugeben sind insbesondere:

1. Betriebsart und -umfang,
2. ob der Betrieb von Außengastronomie beabsichtigt ist,
3. ob der Betrieb weiterer Emissionsquellen wie Beschallungs-, Abluft- und Klimaanlage beabsichtigt ist,
4. die für das Gaststättengewerbe und etwaige Außengastronomie jeweils beabsichtigten Betriebszeiten,
5. etwaige Maßnahmen und betriebliche Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen.

Sollen Außengastronomie oder weitere Emissionsquellen betrieben werden, sind außerdem deren Lage in einem beizufügenden Grundriss sowie die Anzahl der Außengastronomieplätze und Daten zu den Emissionsquellen anzugeben. Die Anzeige ist über eine vom Land Berlin bereitgestellte Online-Anwendung zu stellen, sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Anzeige und teilt dabei mit, ob die Anzeige vollständig oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen für die Prüfung erforderlich ist. § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt mit der Vorlage vollständiger Unterla-

gen. Nachträgliche Änderungen des Vorhabens sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde kann die zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere anordnen, dass

1. Betriebszeiten, Lage und Sitzplatzzahl von Außengastronomie zu beschränken sind,
2. eine Beschallungsanlage einzupegeln ist oder
3. Anlagen und Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Die Anordnung darf öffentlich bekannt gegeben werden.

(5) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben untersagen, wenn

1. die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht fristgerecht oder nicht richtig erfolgt ist oder trotz einer Aufforderung nach Absatz 3 Satz 1 unvollständig geblieben ist,
 2. das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lässt, die nicht durch Anordnungen nach Absatz 4 vermieden werden können, oder
 3. gegen Anordnungen nach Absatz 4 verstoßen wird.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der abschließenden einzelfallbezogenen Bewertung der durch den Betrieb von Außengastronomie verursachten Geräuschimmissionen sind die örtlichen Gegebenheiten in besonderem Maße zu berücksichtigen. In Ausgevierteln ist der Betrieb von Außengastronomie von Sonntag bis Donnerstag von 22 bis 23 Uhr sowie an Freitagen, Sonnabenden und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 22 bis 24 Uhr in der Regel zumutbar. Die Beschwerdelage ist jeweils besonders zu berücksichtigen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 17 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und den Betrieb eines Gaststättengewerbes“ eingefügt.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Schutzmaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegt und die Verwaltungs- und Anzeigungsverfahren einschließlich des Inhalts der Anzeige geregelt werden.“
7. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 5 Absatz 4,“ die Angabe „§ 9a Absatz 4,“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. ein Gaststättengewerbe betreibt, das nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach § 9a Absatz 1 und 2 oder Absatz 3 Satz 4 angezeigt worden ist,“
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

„10. ein Vorhaben durchführt, das nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nach § 10 Absatz 4 Satz 1 angezeigt worden ist,“
 - d) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und nach dem Wort „nach“ werden die Wörter „§ 9a Absatz 5 oder“ eingefügt.
 - e) Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 12 bis 15.
8. Die folgenden §§ 24 und 25 werden angefügt:

„§ 24

Einheitlicher Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 25

Übergangsvorschriften

Wer am 7. Januar 2027 ein Gaststättengewerbe rechtmäßig betreibt, hat den Betrieb, soweit er nicht wesentlich geändert wird, nicht nach § 9a Absatz 1 und 2 anzuzeigen. Befindet sich das Gaststättengewerbe in einem Ausgeviertel und beschränkt eine nach § 15 Absatz 3 des Berliner Gaststättengesetzes übergeleitete Auflage oder Anordnung den Betrieb von Außengastronomie aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit, entscheidet die zuständige Behörde auf Verlangen der Betreiberin oder des Betreibers auf der Grundlage einer Neubewertung der Zumutbarkeit nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 über die Aufrechterhaltung der Beschränkung.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

In Nummer 21 Buchstabe e erster Halbsatz Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2026 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, werden nach dem Wort „dem“ das Wort „Berliner“ eingefügt und die Wörter „und der Gaststättenverordnung“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren

Nummer 7 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren vom 14. Mai 1980 (GVBl. S. 991), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Verordnung vom 2. September 2025 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 2326 wird wie folgt gefasst:

„2326 Amtshandlungen im Gaststättengewerbe

- a) Bearbeitung einer Anzeige eines Gaststättengewerbes (§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 7 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 des Berliner Gaststättengesetzes)

- | | |
|--|----------|
| 1. natürliche Person | 60 – 250 |
| 2. juristische Person mit einem gesetzlichen Vertreter | 75 – 350 |
| 3. für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter | 25 |

Anmerkung:

Die Gebühr der Tarifstelle 2001 Buchstabe a fällt bei einer Anmeldung eines Gaststättengewerbes nicht gesondert an.

- b) Bearbeitung einer Ummeldung eines Gaststättengewerbes (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Gaststättengesetzes) oder einer Änderung einer erstatteten Anzeige im Gaststättengewerbe (§ 3 Absatz 2 Satz 1 oder 2 des Berliner Gaststättengesetzes) 40
- Anmerkung:
Die Gebühr der Tarifstelle 2001 Buchstabe b fällt bei einer Ummeldung oder Änderung einer erstatteten Anzeige im Gaststättengewerbe nicht gesondert an.
- c) Bearbeitung einer Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes (§ 4 Absatz 1 des Berliner Gaststättengesetzes) 35 – 180
- d) Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung bei einer Anzeige des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 5 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Berliner Gaststättengesetzes) 80 – 800
- Anmerkung:
Der erhöhte behördliche Aufwand, der durch die Einholung eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister mit Einverständnis der zu überprüfenden Person entsteht (§ 5 Absatz 2 des Berliner Gaststättengesetzes), wird in angemessener Weise unter Ausschöpfung des gebührenrechtlichen Rahmens berücksichtigt.
- e) Erlass einer Anordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Gaststättengesetzes 80 – 600
- f) Erlass einer Anordnung zur Teilnahme an einer Unterrichtung gemäß § 6 Absatz 2 des Berliner Gaststättengesetzes 50 – 300
- g) Erlass einer Untersagung des Gaststättengewerbes gemäß § 6 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 des Berliner Gaststättengesetzes 50 – 600
- h) Erlass einer Untersagung der Beschäftigung einer Person in einem Gaststättengewerbe (§ 6 Absatz 5 des Berliner Gaststättengesetzes) 50 – 600
- i) Durchführung regelmäßiger oder anlassbezogener Vor-Ort-Kontrollen gemäß § 7 Absatz 2 des Berliner Gaststättengesetzes 40 – 200
- j) Zulassung einer Ausnahme für Vorgaben zu Toiletten und Urinalen (§ 11 Absatz 6 des Berliner Gaststättengesetzes) 80 – 300

Anmerkung:

Wenn gleiche Amtshandlungen gegenüber mehreren Personen einer Personengesellschaft oder eines nicht-rechtsfähigen Vereins gleichzeitig vorgenommen werden, wird von jeder Person eine Gebühr in Höhe der dafür vorgesehenen Gebühr geteilt durch die Anzahl der Amtshandlungen erhoben. Mindestens wird jedoch je Person die Mindestgebühr erhoben.“

2. Tarifstelle 2327 wird aufgehoben.
3. Nach Tarifstelle 2329 wird folgende Tarifstelle 2344 eingefügt:
„2344 Untersagung der Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise gegenüber dem Gewerbetreibenden (§ 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung) oder gegenüber dem Vertretungsberechtigten oder der mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person (§ 35 Absatz 7a der Gewerbeordnung), auch in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Berliner Gaststättengesetzes“ 300 – 3 000
4. Tarifstelle 2345 wird wie folgt gefasst:
„2345 Gestattung der Wiederaufnahme der untersagten Gewerbeausübung durch den Gewerbetreibenden nach § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Berliner Gaststättengesetzes“ 20 – 600
5. Tarifstelle 2347 wird wie folgt gefasst:
„2347 Gestattung der Weiterführung des untersagten Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter oder einen mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person nach § 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung“ 20 – 600

Artikel 6

Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes

§ 3 Absatz 7 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 des Berliner Gaststättengesetzes vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 7

Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 21. April 2026 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Tarifstelle 2026 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2026	c) Prüfung von Anzeigen für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 9a Absatz 1 und 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin	
	unbefristeter Betrieb	55 – 1 650
	vorübergehender Betrieb	27 – 550
	wesentliche Änderung des Betriebs	27 – 1 100“

2. Tarifstelle 2027 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ die Wörter „sowie nach § 9a Absatz 4 und 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin“ eingefügt.
- b) Folgende Anmerkung wird angefügt:
„Anmerkung:
Bei der Bemessung von Gebühren für Anordnungen nach § 9a Absatz 4 und 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bleiben die Kosten des Verwaltungsaufwandes inso-

weit unberücksichtigt, wie sie der Bemessung der Gebühr nach Tarifstelle 2026 Buchstabe c oder der Gebühr nach Tarifstelle 2000 zugrunde liegen.“

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 sechs Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gaststättenverordnung vom 10. September 1971 (GVBl. 1778), die zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 3 Absatz 5 tritt in Kraft, sobald die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gegeben hat, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten vorliegen.

Berlin, den 25. Juni 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai W e g n e r